



KOA 1.463/17-002

Bescheid

I. Spruch

Der **Soundportal Graz GmbH** (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „**Plabutsch Tunnel (Tunnelwarte Plabutsch) 97,9 MHz**“ für die Dauer der mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, erteilten Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ erteilt. Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 22.09.2017, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 25.09.2017 eingelangt, beantragte die Soundportal Graz GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Tunnelfunk-Sendeanlage im Plabutsch Tunnel für beide Röhren (zur Ausstrahlung des Programms „Soundportal“ auf der Frequenz 97,9 MHz).

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die Sendeanlage wie beantragt frequenztechnisch realisierbar ist.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt darüber hinaus gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, die weitere Begründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

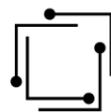
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.463/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Zustellverfügung:

1. Soundportal Graz GmbH, z.Hd. Mag. Werner Kriegerl, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.463/17-002

1	Name der Funkstelle	Plabutsch Tunnel						
2	Standort	Tunnelwarte Plabutsch						
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH						
4	Sendefrequenz in MHz	97,90						
5a	Empfangsfrequenz in MHz	97,90						
5b	Muttersender	Graz 4 - Plabutsch Lüftungsturm						
6	Programmname	Soundportal						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E24 26		47N02 01	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	350						
9	Höhe der Antenne in m über Grund	6,0						
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	25 mW	pro Abschnitt					
11	Art der Antenne	Strahlerkabel						
12	Polarisation	H						
13	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
14	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm				
		A hex	9 hex	52 hex				
15	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
16	Bemerkungen	Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer						